

## §4

(1) Führen Betriebe aller Eigentumsformen Winterdienstarbeiten **selbständig** durch, so hat die Abrechnung der Leistungen nach den Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 3 zu erfolgen.

(2) Werden bei Abschluß einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 von halbstaatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Betrieben über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen innerhalb eines Winters **ausschließlich** Winterdienstarbeiten durchgeführt, so kann solchen Betrieben in Ausnahmefällen ein höherer Zuschlagssatz als 30% bewilligt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der für den Betrieb örtlich zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen — Unterabteilung Preise.

## §5

Sofern bei Durchführung von Winterdienstarbeiten Lieferungen erfolgen oder andersartige Leistungen aus-

geführt werden, für die generelle oder spezielle Preisvorschriften bestehen, hat die Preisberechnung nach diesen Vorschriften zu erfolgen.

## §6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen und Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verlieren alle Preisbewilligungen und sonstigen örtlich festgelegten Regelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Leistungen und Lieferungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. November 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**

K r a m e r

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 399 vom 4. Dezember 1965 enthält:**

Anordnung Nr. 399 vom 1. November 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*